

ST. HUBERTUS - ST. JOHANNES NEPOMUK SCHÜTZENBRUDERSCHAFT STOCKUM E. V.



Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen „St. Hubertus - St. Johannes Nepomuk Schützenbruderschaft Stockum e.V.“ mit Sitz in 59846 Sundern-Stockum. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Die Bruderschaft stellt ihre Bestrebungen unter die Devise „Glaube, Sitte, Heimat“. Zwecke der Bruderschaft sind:

- a) die Gemeinschaft aller Schützen zu pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wach zu halten sowie Eintracht und Bürgersinn zu fördern;
- b) die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Zusammenlebens zu verankern und zu festigen sowie die traditionelle Bindung an die Kirche zu pflegen, unter anderem durch öffentliches Auftreten bei Prozessionen und besonderen kirchlichen Feiern, wie Jubiläen, Einführung eines Pfarrers, Bischofsbesuch usw.;
- c) das traditionelle Brauchtum des Schützenwesens zu fördern;
- d) den Altüberlieferten Schießsport zu beleben und zu fördern,
- e) den Heimatgedanken zu fördern.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, auf der Grundlage von Dienstverträgen oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Generalversammlung. Über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein nachweislich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten etc..

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, ansonsten ist er verwirkt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4

Mitglied kann jede männliche Person werden, die die Satzung der Bruderschaft anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen das Ehrengericht der Bruderschaft. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

§ 5

Die Bruderschaft erhebt einen Jahresbeitrag sowie ein Sterbegeld, die in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Generalversammlung bestätigt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilliges Ausscheiden
- c) Ausschluss

§ 7

Der geschäftsführende (im Vereinsregister eingetragene) Vorstand besteht aus:

dem Brudermeister, zugleich 1. Vorsitzender
dem Schützenhauptmann, zugleich 2. Vorsitzender
dem Adjutanten
dem 1. Redanten
dem 2. Redanten
dem Schriftführer
zwei Fahnenoffizieren

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, d.h. die beim Amtsgericht eingetragenen amtlichen Vertreter der Bruderschaft, sind einzeln aus den jeweiligen Vorschlägen des Vorstandes bzw. der Generalversammlung in freier und geheimer Wahl zu wählen. Zur Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, für den nur noch die beiden Kandidaten aufgestellt werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wird nur ein Vorschlag gemacht, ist bei Zustimmung des Kandidaten offene Stimmabgabe möglich.

§ 9

Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:

der Geistliche Präses,
der jeweilige Schützenkönig,
die Männerfähnriche und die Jungmännerfähnriche,
die Fachoffiziere,
die Hallenwarte.

Die Zahl der Fähnriche, Fachoffiziere und Hallenwarte legt die Geschäftsordnung fest.

§ 10

Präses der Bruderschaft ist ein katholischer Geistlicher, der Seelsorgefunktionen in Stockum wahrnimmt. Der Präses wird durch den ersten Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde St. Pankratius Stockum bestimmt.

Alle Fähnriche werden in der Reihenfolge ihres Beitritts zur Bruderschaft vom Vorstand benannt und durch die Generalversammlung bestätigt, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen, über die der Vorstand entscheidet. Die Anwesenheit des betroffenen Mitgliedes in der Generalversammlung ist hierzu nicht erforderlich.

§ 11

Alle Vorstandsmitglieder – außer dem Präses und dem Schützenkönig – werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 12

Der Vorstand haftet der Bruderschaft für die sachgemäße Leitung des Vereins und die ordentliche Verwaltung des Vermögens. Er entscheidet in allen nicht schwerwiegenden Fragen – die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind – selbständig und verbindlich. Der Vorstand gibt der Bruderschaft auf Basis dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Vorstand beschlossen bzw. geändert werden kann.

§ 13

Neben dem Vorstand wird ein Ältestenrat gebildet. Dieser besteht aus dem Präses als Vorsitzendem und besonders verdienten Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sollen. Die Mitglieder, deren Zahl die Geschäftsordnung bestimmt, werden von der Generalversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft im Ältestenrat erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Bruderschaft. Ein Rücktritt aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen ist möglich. Der Ältestenrat bildet das Ehrengericht der Bruderschaft. Er ist außerdem vor besonders wichtigen Entscheidungen vom Vorstand zu hören.

§ 14

Einmal jährlich – möglichst am 4. Fastensonntag Lätare – findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Diese wird vom Brudermeister in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen und muss spätestens zehn Tage vorher durch öffentlichen Aushang an der Schützenhalle und den drei Anschlagtafeln in Stockum, Seidfeld und Dörnholthausen bekannt gegeben werden. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 16 Tage vor Versammlungstermin einzureichen. Die Beschlussfassung in der Versammlung über Anträge erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung, Satzungsänderungen und die Entlastung des Vorstands; hier ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

In der Versammlung hat der Vorstand den Mitgliedern einen Jahres- und Kassenbericht zu erstatten, wonach über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird. Die Generalversammlung bestellt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die vor der nächsten Generalversammlung die Geschäfts- und Kassenführung überprüfen und über die Prüfung Berichterstaten.

Weitere Aufgaben der Generalversammlung sind die Wahlen zum Vorstand, Beschluss bzw. Änderung der Satzung und die Besprechung wichtiger Bruderschaftsangelegenheiten sowie die Entscheidungen darüber.

In besonders dringenden Fällen kann der Brudermeister mit 10-tägiger Frist durch öffentlichen Aushang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Versammlung hat für die angekündigten Tagesordnungspunkte die gleiche Beschlusskraft wie eine ordentliche.

§ 15

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen und vom Protokollführer und Brudermeister zu unterzeichnen.

§ 16

Das alljährlich stattfindende Schützenfest wird nach Möglichkeit der alten Tradition entsprechend am 3. Sonntag des Monats Juli gefeiert. Es beginnt am Samstagabend mit dem Gottesdienst, der Ehrung aller Kriegsoffer am Ehrenmal und dem Aufsetzen des Vogels. Bei den Umzügen am Sonntag und Montag werden der Schützenkönig und seine Königin mit Hofstaat an seiner Wohnung oder an dem gewählten Lokal abgeholt. Schützenkönige aus den Ortsteilen Dörnholthausen und Seidfeld sollen ein Abhollokal im Ortsteil Stockum wählen.

Am Schützenfestmontag wird durch Abschießen des Vogels der neue Schützenkönig ermittelt. Es

werden nur jeweils Einzelschüsse abgegeben. Die Würde eines Schützenkönigs steht jedem Mitglied offen, der dem Verein mindestens drei Jahre angehört.

Der neue Schützenkönig erhält zum äußeren Zeichen das Ehrenzeichen der Bruderschaft die historische Schützenkette überreicht. Das Ehrenzeichen ist von ihm bei den Umzügen, den Eröffnungen der Tanzveranstaltungen und allen sonstigen öffentlichen Auftritten zu tragen. Nach alter Tradition stiftet er am Ende seiner Regentschaft eine Gedenkplakette an das Ehrenzeichen. Der König erwählt sich eine Königin.

Als Beihilfe zu seinen Kosten erhält der Schützenkönig aus der Bruderschaftskasse einen in der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag als sogenanntes Schußgeld.

Für jeden Schützenbruder ist – bei Verheirateten einschließlich seiner Ehefrau – das Eintrittsgeld zum Schützenfest mit dem Jahresbeitrag abgegolten. Witwen von verstorbenen Schützenbrüdern haben beim Schützenfest freien Eintritt.

§ 17

Wie in § 2 festgelegt, setzen sich die Mitglieder in besonderem Maße für die kirchlichen Belange ein. Am Fronleichnamstage bilden die Schützenbrüder nach altem Brauch die Ehrenwache für das Allerheiligste Altarsakrament.

Schutzpatrone der Bruderschaft sind der Heilige Hubertus und der Heilige Johannes Nepomuk. Die Mitglieder lassen diesen Heiligen ihre besondere Verehrung zuteil werden.

Beim Tod eines Mitgliedes feiert der Präses im Namen der Bruderschaft ein Hochamt. Die Bruderschaft beteiligt sich an den in Stockum stattfindenden Beerdigungen.

Bei der Ewigen Anbetung beteiligt sich die Bruderschaft an der Männerstunde.

§ 18

Beim Tod eines Mitgliedes bezahlt die Bruderschaft ein Sterbegeld, dessen Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Stockum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sundern-Stockum, den 8. November 2010